

**Die Bestimmungen der Schaufensterbeleuchtung.**

Aus Anlaß mehrfacher aus Kreisen der Geschäftsinhaber gestellter Anfragen hat das Ministerium des Innern ausgesprochen, daß die Außenbeleuchtung von Geschäftslotalen, die vor den Schaufenstern außen angebracht ist und in Ermangelung jeder anderen besonderen Innenbeleuchtung der Schaufenster als einzige Lichtquelle zu deren Beleuchtung dient, als Schaufensterbeleuchtung im Sinne des § 5 des Absatzes 1 der Ministerialverordnung vom 6. 3. zu behandeln und demgemäß bei Vorhandensein von zwei Flammen auf die Hälfte, bei Vorhandensein von mehreren Flammen auf ein Drittel ihres bisherigen Ausmaßes einzuschränken ist. Durch die Bestimmung des § 5 des Absatzes 3 wird diese Art Schaufensterbeleuchtung nicht getroffen, zumal diese Bestimmung nur die Außenbeleuchtung verbietet, die den Charakter einer Effekt- (Kellame-) Beleuchtung hat, und der Absatz 1 keineswegs auf Schaufenster abgestellt ist, die eine Innenbeleuchtung haben. Demgemäß fällt unter die Bestimmung über Außenbeleuchtung auch eine solche Außenbeleuchtung nicht, welche vorwiegend sicherheitspolizeilichen Zwecken, wie zum Beispiel zur Beleuchtung von Stufen bei Theatern usw., dient.

Bekanntlich wurde bis einschließlich den 24. 6. die uneingeschränkte Beibehaltung der Schaufensterbeleuchtung für Geschäfte aller Art in Wien gestattet. Die Stadthalterei hat nun weiter gestattet, daß in Wien jene Ladengeschäfte, die sich ausschließlich oder vorwiegend mit dem Befugten Betriebe von Papier, Zeichen, Schreibwaren und Ansichtskarten befassen, bis einschließlich 31. 6. die bisher verwendete Schaufensterbeleuchtung im vollen Umfange beibehalten.